OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607551/3/DM/HUE**

Datum: **Linz, 15. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der Mag. A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14.05.2025, GZ: VStV/924302328704/2024, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.05.2025 wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) vorgeworfen, sie habe am 18.12.2024, von 09:40 – 10:10 Uhr, in B-Straße, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) zum Parken so aufgestellt, dass zuvor der Lenker eines LKWs der C__ (Müllabfuhr) am Vorbeifahren gehindert worden sei. Über die Bf wurde gem. § 23 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) verhängt.

2. Dagegen erhob die Bf am 30.05.2025 rechtzeitig Beschwerde und brachte vor, dass zum Zeitpunkt des Abstellens des Kfz ein Vorbeifahren problemlos möglich gewesen sei, was durch ein beiliegendes Foto bestätigt werde.

3. Mit Schreiben vom 05.06.2025 wurde die Beschwerde samt Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Festgestellter Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Am 18.12.2024 erfolgte eine Anzeige des Lenkers eines LKWs der C__ (Müllabfuhr) an die Polizei, da dieser in D__, die E-Straße auf der Höhe der Hausnummer bbb nicht passieren konnte, da dort ein PKW verkehrsbehindernd abgestellt war.

Nach einem daraufhin durchgeführten Lokalaugenschein stellten zwei Organe der öffentlichen Aufsicht um 09:40 Uhr fest, dass der PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) dergestalt auf der E-Straße auf Höhe der Hausnummer bbb abgestellt war, dass ein Vorbeifahren eines LKWs nicht möglich gewesen wäre, weshalb um 10:10 Uhr die Abschleppung dieses PKWs veranlasst und ein Beweisfoto angefertigt wurde. Der LKW der C__ befand sich während der Amtshandlung der Polizisten nicht mehr vor Ort.

In weiterer Folge erfolgte eine Anzeige bei der belangten Behörde wegen einer Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. b StVO.

Beim verfahrensgegenständlichen Tatort auf der F-Straße in D__ handelt es sich um eine Fahrbahn mit Gegenverkehr, wobei der besagte PKW von der Bf auf einem der beiden vorhandenen Fahrstreifen geparkt wurde.

2. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt samt Zeugeneinvernahmen der einschreitenden Polizeibeamten, in die vorgelegten Beweisfotos und in die Beschwerdeschrift. Das Landesverwaltungsgericht hat zusätzlich Beweis erhoben durch Einsichtnahme in drei „GoogleMaps"-Fotoaufnahmen vom Tatort. Die Bf bestreitet zudem nicht, das angeführte Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort geparkt zu haben. Der relevante Sachverhalt ergibt sich daraus vollständig und widerspruchsfrei.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 23 Abs. 1 StVO 1960 hat der Lenker das Fahrzeug zum Halten oder Parken unter Bedachtnahme auf die beste Ausnützung des vorhandenen Platzes so aufzustellen, dass kein Straßenbenützer gefährdet und kein Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder am Wegfahren gehindert wird. […]

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. b StVO 1960 ist das Halten und Parken auf engen Stellen der Fahrbahn, im Bereich von Fahrbahnkuppen oder von unübersichtlichen Kurven sowie auf Brücken, in Unterführungen und in Straßentunnels verboten.

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. d StVO 1960 ist das Parken auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr verboten, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben.

2. Als Ermittlungsergebnis steht nicht zuletzt aus den vorliegenden Beweisfotos fest, dass die Bf ihren PKW zur Tatzeit entgegen § 24 Abs. 1 lit. d StVO 1960 auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr geparkt hat, wobei nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind.

Im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren warf die belangte Behörde der Bf jedoch vor, ihr Fahrzeug entgegen § 23 Abs. 1 StVO 1960 dergestalt geparkt zu haben, dass ein LKW am Vorbeifahren gehindert worden ist. Dabei übersieht die belangte Behörde jedoch, dass eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 3 lit. a iVm § 23 Abs. 1 StVO 1960 nur dann begangen werden kann, wenn an der betreffenden Stelle das Halten und Parken eines Kfz an sich erlaubt ist und zwar, weil einem solchen Verhalten weder die Bestimmung des § 23 Abs. 2 StVO 1960

noch die im § 24 leg.cit. normierten Halte- und Parkverbote entgegenstehen (vgl. neben vielen VwGH 26.01.2007, 2006/02/0046, 30.01.2004, 2003/02/0234 und 18.12.1981, 81/02/0158). Dem Abstellen des Kfz am gegenständlichen Tatort steht aber das Parkverbot des § 24 Abs. 1 lit. d StVO entgegen, da nicht mindestens zwei Fahrstreifen auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr freigeblieben sind, weshalb § 23 Abs. 1 StVO 1960 hier nicht anwendbar ist.

3. Gemäß § 44a Z. 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach § 44a Z. 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (vgl. VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, mwN). Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger Rechtsprechung bereits im Spruch - und nicht erst in der Begründung - so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. VwGH 06.09.2019, Ra 2019/11/0053).

Indem die belangte Behörde der Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen hat, sie hätte ihr Kfz entgegen der Halte- und Parkbestimmungen des § 23 StVO 1960 geparkt, wird den Anforderungen des § 44a VStG insofern nicht Rechnung getragen, da durch die gegenständliche Verwaltungsübertretung ein anderes pönalisiertes Verhalten verwirklicht wurde: Die Bf hat auf dem gegenständlichen Tatort dem generellen Parkverbot des § 24 Abs. 1 lit. d StVO 1960 zuwidergehandelt, indem sie den PKW so abgestellt hat, dass nicht mindestens zwei Fahrstreifen auf der Fahrbahn mit Gegenverkehr freigeblieben sind.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht.
„Sache" des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 08.11.2000, 99/04/0115). Nach der Vorschrift des § 27 VwGVG ist der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor

den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegene Tat nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Vorliegend hat die belangte Behörde der Bf während aufrechter Verfolgungsverjährungsfrist vorgeworfen, ihr Kfz entgegen den Halte- und Parkbestimmungen des § 23 StVO 1960 abgestellt zu haben. Im gegebenen Zusammenhang besteht am Tatort jedoch ein generelles Parkverbot, da nicht gem. § 24 Abs. 3 lit. d StVO 1960 mindestens zwei Fahrstreifen auf dieser Fahrbahn mit Gegenverkehr freigeblieben wären. Dieses Verhalten hat die belangte Behörde der Bf nicht konkret vorgeworfen. Eine Auswechslung der Tat durch das Landesverwaltungsgericht ist – wie weiter oben ausgeführt wurde – nicht zulässig, weshalb das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren gem. § 45 Abs. 1 Z2 VStG einzustellen war.

4. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu der zu beurteilenden Rechtsfrage die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter